



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1988

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	24. 6. 1987	Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe - Entschädigungsregelung -	4
91	17. 12. 1987	Gesetz zur Änderung des Landstraßenausbaugesetzes	2
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	1

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1987

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1987 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1988 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1988 S. 1.

91

**Gesetz
zur Änderung des Landstraßenausbaugesetzes
Vom 17. Dezember 1987**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landstraßenausbaugesetzes

Das Landstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG).“
2. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 1

(1) Für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände wird ein Landesstraßenbedarfsplan aufgestellt, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist.

(2) Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaues sowie der Verkehrsentwicklung aufgestellt und fortgeschrieben.

(3) Der Landesstraßenbedarfsplan umfaßt die langfristigen Planungen für Landesstraßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan.

(4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Landesstraßenbedarfsplan durch Gesetz fortgeschrieben.“

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Nach der jeweiligen Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans legt der für das Straßenwesen zuständige Minister den Landesstraßenausbauplan dem Verkehrsausschuß des Landtags zur Herstellung des Benehmens vor.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

(1) Bei Planung, Bau oder Änderung von Landesstraßen sind insbesondere folgende allgemeine Ziele zu verfolgen:

1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger, wobei den öffentlichen Verkehrsträgern der Vorrang gebührt,
2. die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs,
3. die Verbesserung der Umweltqualität, insbesondere durch Schutz vor Lärm und Abgasen sowie durch Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers, der Natur, der Landschaft und der Denkmäler,
4. die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Ortslagen durch den stadtverträglichen Bau von Umgehungen und durch stadtverträglichen Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten.

(2) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bau neuer Straßen in den Fällen, in denen nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die Nutzung oder der Ausbau vorhandener Verkehrswege ausscheiden,

2. Bau von Ortsumgehungen in den Fällen, in denen in Abstimmung mit städtebaulichen Planungen ein ausreichender Entlastungseffekt und insgesamt eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen erreicht werden können,
3. Ausbau vorhandener Straßen in den Fällen, in denen die angestrebten Verbesserungen mit dem Ausbau verbundene Nachteile, insbesondere für Natur und Landschaft oder die vorhandene Bebauung, wesentlich überwiegen,
4. Anlage von Rad- und Gehwegen und
5. Rückbau oder Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen.“
5. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „mit mehr als fünf Millionen Deutsche Mark Gesamtkosten“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 7

Der für das Straßenwesen zuständige Minister berichtet dem Landtag jährlich über den Fortgang bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung der Landesstraßen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.“

7. Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Das Gesetz zur Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans (LStrBedarfsplG) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 347) wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei werden das Wort „Landstraße“ jeweils durch das Wort „Landesstraße“, die Wörter „Landstraßenbedarfsplan“ und „Bedarfsplan“ jeweils durch das Wort „Landesstraßenbedarfsplan“ und das Wort „Landstraßenausbauplan“ jeweils durch das Wort „Landesstraßenausbauplan“ ersetzt. Die Bezeichnung „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ ist jeweils durch die Bezeichnung „der für das Straßenwesen zuständige Minister“ zu ersetzen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

822

**Erste Änderung der Regelung
der Entschädigung der ehrenamtlichen
Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
und der von den Selbstverwaltungsorganen
gebildeten Ausschüsse des Gemeinde-
unfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
– Entschädigungsregelung –**

Vom 24. Juni 1987

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hat am 24. Juni 1987 auf Grund der §§ 8 Abs. 4; 13 Ziffer 11 der Satzung vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 818) in Verbindung mit § 41 SGB IV auf den Vorschlag des Vorstandes vom 14. Mai 1987 hin die folgende Änderung der Entschädigungsregelung vom 14. Juli 1981 (GV. NW. S. 462) beschlossen.

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „420“ durch die Zahl „525“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen treten am 1. Juli 1987 in Kraft.

Münster, den 24. Juni 1987

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
In Vertretung
Dr. Gronwald

Der Vorsitzende
des Vorstands
Landwehr

Die vorstehende Erste Änderung der Entschädigungsregelung wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1987 – II A 4 – 3546.8.2 – gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 21. Dezember 1987

Der Vorsitzende des Vorstands
Blechschmidt

– GV. NW. 1988 S. 4.

Einzelpreis dieser Nummer 13,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3359

**Das Original ist aus technischen
Gründen nicht erfaßt worden.**

**Anlage zu
Gesetz und Verordnungsblatt
1988 Nr.1**

**Landesstraßenbedarfsplan
Anlage zu §1 Abs.1
Landesstraßenausbaugesetz
(LStrAusbau G) i. d. F. vom
17.12.1987**

**Die Anlagen (Karten) sind nur als
Original in der Bibliothek des
Landtags NW
einzusehen.**